

2017/4

Berlin, den 17. Februar 2017

Schiedsspruch

Anonymisierte Fassung zur Veröffentlichung – in eckige Klammern gesetzte Informationen sind zum Schutz von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen verfremdet.

In dem schiedsrichterlichen Verfahren

1. [...]

– Partei zu 1 und Schiedskläger –

2. [...]

– Partei zu 2 und Schiedsbeklagte –

erlässt die Clearingstelle EEG als Schiedsgericht durch den Vorsitzenden Dr. Lovens sowie die Beisitzer Dr. Brunner und Dibbern auf der Grundlage der vorgelegten Unterlagen im schriftlichen Verfahren am 17. Februar 2017 folgenden Schiedsspruch:

1. **Der Schiedskläger hat seine Windenergieanlage an Land mit einer installierten Leistung von 800 kW und Inbetriebnahme am 8. Juni 2010 innerhalb der Fristen nach der Anlagenregisterverordnung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV) registriert.**
2. **Die Schiedsbeklagte war nicht berechtigt, die Vergütung einschließlich der erhöhten Anfangsvergütung des Schiedsklägers für den in seiner Windenergieanlage an Land erzeugten und in ihr Netz eingespeisten Strom zu verringern. Der Schiedskläger hat gegen die Schiedsbeklagte einen Anspruch auf Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung nach § 29 Abs. 2 EEG 2009 i. V. m. § 100 Abs. 2 Nr. 10 EEG 2017.**
3. **Die Schiedsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens nach Ziffer 17.1 und Ziffer 17.2 gemäß Ziffer 17.4 des Schiedsvertrages i. V. m. § 1057 Abs. 1 ZPO¹.**

¹Zivilprozessordnung in der Fassung der Bekanntmachung v. 05.12.2005 (BGBl. I S. 3202; 2006 I S. 431; 2007 I S. 1781), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes v. 21.11.2016 (BGBl. I S. 2591).

Ergänzender Hinweis des Schiedsgerichts:

Wenn und soweit die Schiedsbeklagte geringere Vergütungen gezahlt hat, als es sich aus der Anwendung dieses Schiedsspruchs auf den verfahrensgegenständlichen Vergütungszeitraum ergibt, so liegen hinsichtlich diesbezüglicher Nachzahlungen der Schiedsbeklagten an den Schiedskläger die Voraussetzungen für nachträgliche Korrekturen im bundesweiten Ausgleich gemäß § 62 Abs. 1 Nr. 4 EEG 2017² vor.

Inhaltsverzeichnis

1	Tatbestand	3
2	Begründung	7
2.1	Verfahren	7
2.2	Würdigung	7
2.2.1	Anwendbares Recht	7
2.2.2	Vergütungsverringerung und Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AnlRegV	8
2.2.3	Frist im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV	12
2.2.4	Informationspflicht der Schiedsbeklagten	14
2.3	Kostenentscheidung	14

²Erneuerbare-Energien-Gesetz v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes v. 22.12.2016 (BGBl. I S. 3106), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2017>.

I Tatbestand

- 1 Die Parteien streiten über die Vergütungsreduzierung für eingespeisten Strom im Zusammenhang mit der Meldung der Windenergieanlage des Schiedsklägers in das Anlagenregister bei der Bundesnetzagentur (BNetzA).
- 2 Der Schiedskläger betreibt eine Windenergieanlage an Land mit einer installierten Leistung von 800 kW (im Folgenden: „WEA“). Die WEA wurde am 8. Juni 2010 in Betrieb genommen. Der Schiedskläger speist den in der WEA erzeugten Strom in das Netz für die allgemeine Versorgung der Schiedsbeklagten ein.
- 3 Am 7. Juni 2015 lief der Fünfjahreszeitraum für die erhöhte Anfangsvergütung für den Strom aus der WEA (§ 29 Abs. 2 EEG 2009³) aus. Die Schiedsbeklagte zahlte ab dem 8. Juni 2015 die erhöhte Anfangsvergütung vorläufig weiter, indem für die ab Juni 2015 erstellten Monatsgutschriften zunächst die erhöhte Anfangsvergütung zugrunde gelegt wurde.
- 4 Am 21. August 2015 wies die Schiedsbeklagte den Schiedskläger darauf hin, dass sie bislang die sogenannte „Fristbestimmung zur Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung“ und die Registrierungsbestätigung im Anlagenregister nicht erhalten habe und bat ihn, diese bis spätestens 7. September 2015 zu übermitteln.
- 5 Mit E-Mail vom 2. September 2015 übermittelte der Schiedskläger dem Mitarbeiter der Schiedsbeklagten Herrn [M. . .] zwei Dokumente des Wirtschaftsprüfers [S. . .] vom 31. August 2015, die mit „Zertifikat für die Windenergieanlage ENERCON E-53“ bzw. „Fristbestimmung zur Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung“ bezeichnet waren. Die E-Mail vom 2. September 2015 übermittelte der Schiedskläger am 7. September 2015 zusätzlich an die zentrale E-Mail-Adresse der Schiedsbeklagten.
- 6 Am 15. September 2015 bat die Schiedsbeklagte den Schiedskläger per E-Mail, die Registrierungsbestätigung zu übermitteln und fügte in die E-Mail den Link zum Anlagenregister bei der BNetzA ein.
- 7 Am 22. September 2015 telefonierten der Schiedskläger und der Mitarbeiter der Schiedsbeklagten Herr [M. . .] miteinander. Dabei informierte der Mitarbeiter der

³Gesetz für den Vorrang Erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG), verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechts der Erneuerbaren Energien im Strombereich und damit zusammenhängender Vorschriften v. 25.10.2008 (BGBl. I S. 2074 ff.), in der bis zum 31.12.2011 geltenden, zuletzt durch Art. 1 Nr. 33 des Gesetzes zur Neuregelung des Rechtsrahmens für die Förderung der Stromerzeugung aus erneuerbaren Energien v. 28.07.2011 (BGBl. I S. 1634) geänderten Fassung, außer Kraft gesetzt durch Art. 23 Satz 2 des Gesetzes zur grundlegenden Reform des Erneuerbare-Energien-Gesetzes und zur Änderung weiterer Bestimmungen des Energiewirtschafts-

Schiedsbeklagten Herr [M. . .] den Schiedskläger über die Schritte für die Registrierung im Anlagenregister. Anschließend übermittelte die Schiedsbeklagte mit E-Mail vom 22. September 2015 dem Schiedskläger einen Link zur Darstellung des Meldeverfahrens bei der BNetzA.

- 8 Die Meldebestätigung der BNetzA über die Registrierung der WEA des Schiedsklägers enthält den Passus „Meldedatum: 23.09.2015“.
- 9 Nachdem sie die „Fristbestimmung zur Zahlung der erhöhten Anfangsvergütung“ (vgl. Rn. 5) erhalten hat, ging die Schiedsbeklagte zunächst davon aus, dass die Anfangsvergütung „mit Wirkung ab Erreichen des 5-Jahreszeitpunktes rückwirkend“ zu verlängern sei, und zwar „ab dem 8.06.2015“.
- 10 Mit Schreiben vom 9. Februar 2016 teilte die Schiedsbeklagte dem Schiedskläger jedoch mit, dass sich für den Zeitraum vom 8. Juni 2015 bis zum 22. September 2015 die Vergütung für den in der WEA erzeugten und in ihr eingespeisten Strom reduziere. Des Weiteren führte sie aus, dass der 5-Jahreszeitraum mit dem 7. Juni 2015 beendet war und die WEA bis zum 7. September 2015 im Anlagenregister nach der Anlagenregisterverordnung (AnlRegV⁴) hätte registriert werden müssen. Da diese Frist überschritten worden sei, greife die Sanktion, den anzulegenden Wert auf null zu verringern. Dazu stützt sich die Schiedsbeklagte auf eine Übersicht des Bundeswirtschaftsministeriums zu den Rechten und Pflichten nach der AnlRegV.⁵
- 11 **Der Schiedskläger** behauptet, er habe mit E-Mail vom 22. September 2015 seine WEA im Anlagenregister bei der BNetzA registriert und hierzu das Formular zur Meldung von Erneuerbare-Energien-Anlagen an die BNetzA gesandt.
- 12 Hinsichtlich der Frist sei er davon ausgegangen, dass das für die WEA geforderte Zertifikat und die Meldung an das Anlagenregister zusammengehörten und es daher zur Überschreitung der Frist lediglich um wenige Tage gekommen sei. Ferner habe die Schiedsbeklagte im Schreiben vom 21. August 2015 eine Fristverlängerung bis zum

rechts v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), nachfolgend bezeichnet als EEG 2009. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2009/arbeitsausgabe>.

⁴Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung – AnlRegV) v. 01.08.2014 (BGBl. I S. 1320), zuletzt geändert durch Art. 10 des Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes v. 26.07.2016 (BGBl. I S. 1786), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/anlregv>. Im vorliegenden Fall ist jedoch die AnlRegV in der Fassung der Änderung durch Art. 3 der Verordnung v. 17.02.2015 (BGBl. I S. 146), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/anlregv> anzuwenden.

⁵*Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi)*, „Anlagenregisterverordnung Übersicht zu Registrierungs- und Mitwirkungspflichten“ – 27.08.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/sonstiges/2826>, S. 3 und 4.

7. September 2015 gewährt, weshalb sie sich nicht auf Verfristung berufen könne. Des Weiteren verweist der Schiedskläger auf § 71 Nr. 1 EEG 2014⁶.
- 13 Er meint, die Schiedsbeklagte habe gegen § 16 Abs. 3 AnlRegV verstoßen, indem sie ihn mit der Jahresabrechnung nicht ausreichend über die Meldepflicht informiert habe. Die spätere Information genüge den gesetzlichen Anforderungen nicht. Zudem habe die Schiedsbeklagte die Frist verlängert, weshalb die Vergütungsverringerung nicht eintreten könne.
- 14 Er ist der Ansicht, ihm stehe Wertersatz aus ungerechtfertigter Bereicherung zu. Das BGH-Urteil⁷, auf das sich die Schiedsbeklagte stützt, sei nicht einschlägig.
- 15 **Die Schiedsbeklagte** behauptet, der Jahresabrechnung vom 5. Januar 2015 ein allgemeines Hinweisblatt beigefügt zu haben. In diesem erläutere sie, für welche Anlagen die Registrierungspflicht gilt, welche Änderungen die Registrierungspflicht auslösen und dass sich die Vergütung bei unterlassener Registrierung oder Fristversäumnis auf null reduziere. Sie führt aus, dass dieses Hinweisblatt bei dem Einzelvorgang nicht archiviert worden sei und sie daher nicht belegen könne, dass der Schiedskläger das Hinweisblatt erhalten habe. Sie habe aber jedenfalls am 28. Mai 2015 ein Schreiben mit dem Betreff „Nachweis über den Anspruch auf verlängerte Zahlung der Anfangsvergütung nach § 29 EEG 2009“ an den Schiedskläger übermittelt und darin ausreichend über die Registrierungspflicht informiert, indem sie darauf hingewiesen habe, dass Anlagen im Anlagenregister der Bundesnetzagentur innerhalb einer Frist von drei Monaten, nachdem die Anfangsvergütung verlängert worden ist, zu registrieren sind (§ 6 Abs. 3 AnlRegV); dieses hat die Schiedsbeklagte zur Akte gereicht. Dies sei dem Schiedskläger auch zugegangen. Die Schiedsbeklagte habe darüber hinaus in dem Schreiben um Übermittlung eines Nachweises über den Verlängerungsanspruch bis zum 15. August 2015 gebeten und auf die Vergütungsverringerung hingewiesen. Eine gegebenenfalls versäumte Information im Rahmen der Jahresabrechnung im Sinne des § 16 Abs. 3 AnlRegV sei durch diese individuelle Information gegenüber dem Schiedskläger nachträglich geheilt.
- 16 Ein eventueller Verstoß gegen die Informationspflicht ändere darüber hinaus nichts an der Vergütungsverringerung nach § 25 EEG 2014. Die Vergütung sei zu verringern, weil der Schiedskläger die WEA nicht innerhalb von drei Monaten habe regis-

⁶Gesetz für den Ausbau erneuerbarer Energien (Erneuerbare-Energien-Gesetz – EEG) v. 21.07.2014 (BGBl. I S. 1066), zuletzt geändert durch Art. 15 des Gesetzes zur Digitalisierung der Energiewende v. 29.08.2016 (BGBl. I S. 2034), nachfolgend bezeichnet als EEG 2014. Arbeitsausgabe der Clearingstelle EEG abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/eeg2014/arbeitsausgabe>.

⁷Hinweis der Clearingstelle EEG: BGH, Urt. v. 18.11.2015 – VIII ZR 304/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeg.de/rechtsprechung/2966>.

trieren lassen. Ausschlaggebend für die Fristbestimmung sei der 8. Juni 2015. Der Schiedskläger habe die WEA jedoch erst am 23. September 2015 gemeldet. Bei Einhaltung der von ihr gesetzten Frist, 7. September 2015, für das Erstellen des vollständigen Nachweises einschließlich der Registrierung im Anlagenregister hätte sie die erhöhte Anfangsvergütung übergangslos weitergezahlt. Sie habe zunächst die Zahlung fortgesetzt, weil dem Gesetz nicht zu entnehmen sei, dass ohne Vorlage des Nachweises zwischenzeitlich ausschließlich die Grundvergütung zu zahlen sei. Die Anfangsvergütung verlängere sich rückwirkend bei Vorliegen der gesetzlichen Voraussetzungen im Anschluss an den Fünfjahreszeitraum für die erhöhte Anfangsvergütung ab Inbetriebnahme der WEA, d. h. ab dem 8. Juni 2015. Daher sei dieser Zeitpunkt auch als Beginn für die 3-Monats-Frist (§ 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV) heranzuziehen. Die 3-Monats-Frist beginne somit mit Ablauf des Fünfjahreszeitraums für die erhöhte Anfangsvergütung. Dies gelte auch vor dem Hintergrund, dass für die Berechnung der Verlängerungsdauer die Kenntnis des Windstromertrags in den ersten fünf Jahren ab Inbetriebnahme erforderlich ist, so dass der Nachweis frühestens im Juni 2015 habe erstellt werden können. Die 3-Monats-Frist könne jedoch vor der Nachweisführung auslaufen.

- 17 Ferner scheide ein Anspruch auf Wertersatz für den in das Netz eingespeisten Strom analog des Urteils des BGH⁸ zu § 6 Abs. 6 EEG 2012 und zum Bereicherungsrecht aus.
- 18 Dem schiedsrichterlichen Verfahren liegen folgende Fragen zugrunde:
1. Hat der Schiedskläger seine Windenergieanlage an Land mit einer installierten Leistung von 800 kW und Inbetriebnahme am 8. Juni 2010 innerhalb der Fristen nach der Anlagenregisterverordnung (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV) registriert?
 2. Verneinendenfalls:
 - (a) War die Schiedsbeklagte berechtigt, die Vergütung einschließlich der erhöhten Anfangsvergütung des Schiedsklägers für den in seiner Windenergieanlage an Land erzeugten und in ihr Netz eingespeisten Strom zu verringern?
 - (b) Bejahendenfalls: Für welchen Zeitraum und in welcher Höhe besteht die Reduzierung der Vergütung?

⁸BGH, Urt. v. 18.11.2015 – VIII ZR 304/14, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/rechtsprechung/2966>.

2 Begründung

2.1 Verfahren

- 19 Das schiedsrichterliche Verfahren ist gemäß dem zwischen den Parteien und dem Schiedsgericht abgeschlossenen Schiedsvertrag (Schiedsvereinbarung und Schiedsrichtervertrag) durchgeführt worden. Beide Parteien hatten Gelegenheit zur Stellungnahme.

2.2 Würdigung

- 20 Die Schiedsbeklagte war nicht berechtigt, die Vergütung für den im verfahrensgegenständlichen Zeitraum in der WEA des Schiedsklägers erzeugten und ihr Netz eingespeisten Strom gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 i. V. m. § 100 Abs. 1 Nr. 10 EEG 2014 zu reduzieren (Rn. 24 ff.), weil der Schiedskläger seine WEA fristgemäß in das Anlagenregister gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 i. V. m. Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV gemeldet hat (Rn. 36 ff.). Daher besteht der Vergütungsanspruch des Schiedsklägers gegen die Schiedsbeklagte für den in dem verfahrensgegenständlichen Zeitraum eingespeisten Strom in voller Höhe.

2.2.1 Anwendbares Recht

- 21 Hinsichtlich der Frage, ob die Vergütung zu reduzieren war, ist grundsätzlich § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 anzuwenden, weil der verfahrensgegenständliche Zeitraum (Juli 2015 bis September 2015) in die Geltung des EEG 2014 fiel. Jedoch gilt § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 unmittelbar nur für Anlagen mit Inbetriebnahme nach dem 31. Juli 2014 und nicht für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014. Die Anwendbarkeit für Bestandsanlagen ergibt sich aus § 100 Abs. 1 Nr. 3 Buchstabe a) i. V. m. Nr. 10 EEG 2014,⁹ welcher bestimmt, dass das EEG 2014 grundsätzlich sowohl für Neu- als auch für Bestandsanlagen gilt und ergänzend regelt, dass § 25 EEG 2014 mit bestimmten Maßgaben anzuwenden ist.
- 22 Daran ändert zunächst auch das seit dem 1. Januar 2017 in Kraft getretene EEG 2017 nichts, weil der zu beurteilende Zeitraum grundsätzlich noch in den zeitlichen Geltungsbereich des EEG 2014 fällt. Eine Ausnahme davon bestimmt jedoch § 100

⁹Bundesministerium für Wirtschaft und Energie (BMWi), Anlagenregisterverordnung Übersicht zu Registrierungs- und Mitwirkungspflichten (Stand v. 27.08.2014), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-ee.de/sonstiges/2826>, S. 3.

Abs. 1 Satz 5 ff. i. V. m. Abs. 2 Satz 2 i. V. m. § 52 Abs. 3 EEG 2017. Danach reduziert sich unter bestimmten Voraussetzungen die Vergütung für ab den 1. August 2014 eingespeiste Strommengen bei Meldeverstößen in das Anlagenregister für Bestandsanlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. Januar 2017 bzw. vor dem 1. August 2014 nicht auf null, sondern um 20%, wenn die Anlage nicht oder nicht fristgemäß registriert wurde. An dieser Stelle muss nicht entschieden werden, welche der Vorschriften anzuwenden ist und in welchem Verhältnis § 100 Abs. 1 Sätze 2 bis 7 EEG 2017 und § 100 Abs. 2 EEG 2017 zueinander stehen, weil die Vergütung des Schiedsklägers für den Strom aus seiner WEA nicht zu reduzieren war.

- 23 Ferner bestimmen sich die zum Zeitpunkt des Geschehens bestehenden Rechte und Pflichten der Parteien nach den Vorschriften der zu diesem Zeitpunkt geltenden Fassung der AnlRegV¹⁰, auch wenn sich inhaltlich an den hier relevanten Vorschriften durch die nachfolgenden Änderungen an der AnlRegV keine Änderungen ergeben haben.

2.2.2 Vergütungsverringerung und Registrierungspflicht nach § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AnlRegV

- 24 Der Schiedskläger hat nicht gegen seine Registrierungspflicht nach der AnlRegV verstoßen, denn er hat seine WEA in das Anlagenregister gemeldet. Aus diesem Grund war die Schiedsbeklagte nicht berechtigt, die Vergütung gemäß § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2017 zu verringern.
- 25 Die Vergütung verringert sich dann, wenn Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihre Anlagen trotz bestehender Registrierungspflicht nach der AnlRegV nicht oder nicht fristgemäß melden.
- 26 Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von Anlagen mit Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014 sind gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) AnlRegV verpflichtet, ihre Anlage registrieren zu lassen, wenn sie die Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung nach dem 31. Juli 2014 in Anspruch nehmen. Die Registrierung hat gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV innerhalb von drei Monaten, nachdem die Anfangsvergütung verlängert worden ist, zu erfolgen (dazu Rn. 36 ff.).

¹⁰Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung – AnlRegV) v. 01.08.2014 (BGBl. I S. 1320), in der Fassung der Änderung durch Art. 3 der Verordnung v. 17.02.2015 (BGBl. I S. 146), abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/anlregv>.

27 § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AnlRegV lautet:

„Anlagenbetreiber müssen Anlagen, die vor dem 1. August 2014 in Betrieb genommen worden sind, nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 registrieren lassen, wenn sie nach dem 31. Juli 2014

...

3. für eine Windenergieanlage an Land fünf Jahre nach ihrer Inbetriebnahme die Verlängerung der Anfangsvergütung nach folgenden Bestimmungen in Anspruch nehmen:

a) ...

b) nach § 100 Absatz 1 Nummer 10 Buchstabe c des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in Verbindung mit § 29 Absatz 2 Satz 2 des Erneuerbare-Energien-Gesetzes in der am 31. Dezember 2011 geltenden Fassung, wenn die Anlage nach dem 31. Dezember 2009 und vor dem 1. Januar 2012 in Betrieb genommen worden ist.“¹¹

28 Grundsätzlich müssen Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber von Bestandsanlagen ihre Anlagen nicht melden. Eine Meldepflicht besteht für Betreiberinnen bzw. Betreiber von Bestandsanlagen (Inbetriebnahme vor dem 1. August 2014), wenn sie die Verlängerung der Anfangsvergütung in Anspruch nehmen.

29 Der Schiedskläger hat zwar nach dem 31. Juli 2014 für seine WEA die verlängerte erhöhte Anfangsvergütung gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Buchstabe b) AnlRegV in Anspruch genommen, jedoch ist dieses registrierungspflichtige Ereignis nicht bereits am 8. Juni 2015 mit dem Auslaufen des Fünfjahreszeitraums eingetreten. Eine Meldepflicht bestand zu diesem Zeitpunkt noch nicht. Das die Registrierungspflicht auslösende Ereignis „in Anspruch nehmen“ der Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung im Sinne der AnlRegV tritt erst ein, nachdem der Nachweis für die Verlängerung erbracht und diese durch den Netzbetreiber bestätigt wurde. Erst dann kann der Anlagenbetreiber „die Verlängerung der Anfangsvergütung“ aktiv „in Anspruch nehmen“.

30 Die gegenteilige Auffassung ist weder mit dem Wortlaut noch mit der Systematik sowie dem Sinn und Zweck der Regelungen zu vereinbaren. Die Formulierung in

¹¹ Auslassungen nicht im Original.

§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AnlRegV „die Verlängerung der Anfangsvergütung“ nach § 29 Abs. 2 EEG 2009 „in Anspruch nehmen“ verlangt, dass der Nachweis geführt worden ist, dass die Anspruchsvoraussetzungen eingehalten werden. Nach Ablauf der ersten fünf Betriebsjahre kann zwar der Anspruch auf die erhöhte Anfangsvergütung weiterbestehen, aber ob und wie lange diese zu verlängern ist, ist in einem Ertragsgutachten zu ermitteln und durch ein Testat eines Wirtschaftsprüfers nachzuweisen. Erst wenn das Gutachten die Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung bestätigt und dies gegenüber dem Netzbetreiber nachgewiesen worden ist, ist die erhöhte Anfangsvergütung (rückwirkend) gemäß § 29 Abs. 2 i. V. m. Abs. 3 EEG 2009 zu zahlen. Erst nach Vorlage des Gutachtens kann der Schiedskläger die „Verlängerung der Anfangsvergütung“ im Sinne der Vorschrift „in Anspruch nehmen“.

- 31 Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber müssen nach dem Wortlaut aktiv die Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung geltend machen. Dies spricht dagegen, dass die Meldepflicht bereits mit dem Ablauf des Fünfjahreszeitraums für die erstmalige Gewährung der erhöhten Anfangsvergütung eintritt und damit die Frist zu laufen beginnt. Auch wenn der Anspruch auf die erhöhte Anfangsvergütung rückwirkend entsteht und besteht, wenn und weil die Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber das Einhalten der Anspruchsvoraussetzungen durch ein Ertragsgutachten (§ 29 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012) nachgewiesen haben, so kann die Registrierungspflicht nicht bereits mit der einseitigen Verlängerung durch den Netzbetreiber ausgelöst werden, obgleich der Nachweis noch nicht vorliegt und auch eine Prüfung durch den Netzbetreiber nicht erfolgt ist. Die Verlängerung der Anfangsvergütung kann daher zeitlich erst danach in Anspruch genommen werden. In der Zwischenzeit besteht zwar ein Anspruch auf die Vergütung des eingespeisten Stroms, aber in Höhe der abgesenkten Folgevergütung.
- 32 Nach dem Wortlaut von § 6 AnlRegV ist für Betreiberinnen bzw. Betreibern von bestehenden Windenergieanlagen eine Pflicht zur vorsorglichen Mitteilung gegenüber dem Netzbetreiber und eine vorsorgliche Registrierung in das Anlagenregister nicht vorgesehen. Denn im Vergleich zu der Formulierung in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AnlRegV „in Anspruch nehmen wollen“ sieht § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 AnlRegV eine Registrierungspflicht erst vor, wenn Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber die Verlängerung der Anfangsvergütung in Anspruch nehmen. Ein voluntatives Element ist darin nicht enthalten, so dass es naheliegt, die Registrierungspflicht frühestens entstehen zu lassen, wenn die Voraussetzungen für eine Verlängerung mit dem Gutachten nachgewiesen sind.

- 33 Ebenfalls spricht § 29 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012 dafür. Denn das Einhalten der Voraussetzungen für die verlängerte Anfangsvergütung muss dargelegt worden sein (§ 29 Abs. 2 EEG 2009/EEG 2012), damit der Netzbetreiber die Verlängerung bestätigen kann.¹² Darüber hinaus beginnt die Meldefrist erst zu laufen, nachdem der Netzbetreiber die Verlängerung der Anfangsvergütung bestätigt hat.¹³
- 34 Wären Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber gehalten, bereits zum frühestmöglichen Zeitpunkt eine Meldung vorzunehmen, obgleich das Gutachten im Nachgang die Verlängerung der Anfangsvergütung nicht bestätigt, würde dies zu einem anderen (verfälschten) Gesamtbild führen.¹⁴ Sofern keine verlängerte Anfangsvergütung aktiv in Anspruch genommen wird bzw. das Gutachten eine solche nicht bestätigt, kann keine Registrierungspflicht bestehen und somit die damit verbundene Frist nicht zu laufen beginnen.
- 35 Dafür spricht auch die Begründung zum Verordnungsentwurf:

„Nummer 3 sieht eine Meldung bestehender Windenergieanlagen an Land mit Inbetriebnahme nach dem 31. Dezember 2009 vor, wenn für sie nach fünf Jahren Betriebszeit die Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung nach § 29 Absatz 2 Satz 1 und 2 des für sie jeweils maßgeblichen EEG in Anspruch genommen wird.“¹⁵

„Im Falle der Registrierungspflicht einer Windenergieanlage an Land muss die Übermittlung innerhalb von drei Monaten nach Eintritt der Verlängerung der erhöhten Anfangsvergütung nach § 29 Absatz 2 Satz 2 der jeweils maßgeblichen Fassung des EEG erfolgen (Nummer 2).“¹⁶

¹² Bundesnetzagentur, Hintergrundinformationen zum Anlagenregister, Stand: 04.03.2016, abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Hintergrund_Anlagenregister/Hintergrund_Anlagenregister_node.html, S. 3, zuletzt abgerufen am 17.03.2017.

¹³ Bundesnetzagentur, Hintergrundinformationen zum Anlagenregister, Stand: 04.03.2016, abrufbar unter https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/ElektrizitaetundGas/Unternehmen_Institutionen/ErneuerbareEnergien/Anlagenregister/Hintergrund_Anlagenregister/Hintergrund_Anlagenregister_node.html, S. 3, zuletzt abgerufen am 17.03.2017.

¹⁴ Zur Registrierung von Genehmigungen in das Anlagenregister, s. *Loibl*, REE 2016, 208, 209.

¹⁵ Bundesregierung, Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung – AnlRegV), Entwurf v. 08.04.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2014/wrfassung/material>, S. 49.

¹⁶ Bundesregierung, Verordnung über ein Register für Anlagen zur Erzeugung von Strom aus erneuerbaren Energien und Grubengas (Anlagenregisterverordnung – AnlRegV), Entwurf v. 08.04.2014, abrufbar unter <https://www.clearingstelle-eeeg.de/eeeg2014/wrfassung/material>, S. 51.

2.2.3 Frist im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV

36 Die Meldung ist fristgemäß erfolgt. Die 3-Monats-Frist begann nicht bereits am 8. Juni 2015. Der Zeitpunkt der Anspruchsentstehung und der Zeitpunkt, in welchem „verlängert worden ist“ fallen im konkreten Sachverhalt auseinander, weshalb der Schiedskläger die 3-Monats-Frist nicht überschritten hat.

37 Die Windenergieanlagen sind innerhalb von drei Monaten, nachdem die Anfangsvergütung verlängert worden ist, gemäß § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV in das Anlagenregister zu melden. § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV lautet:

„Anlagenbetreiber müssen die Angaben nach Absatz 2 innerhalb der folgenden Fristen übermitteln:

2. in den Fällen nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 innerhalb von drei Monaten, nachdem die Anfangsvergütung verlängert worden ist,“

38 Nach Auffassung der Schiedsbeklagten begann die Meldefrist zum frühestmöglichen Zeitpunkt mit Fortlaufen der verlängerten Anfangsvergütung, so dass die Meldung in das Anlagenregister bis zum 7. September 2015 hätte erfolgen müssen, um noch fristgemäß zu sein.

39 Dem ist nicht zuzustimmen. Die Frist kann nach dem Wortlaut nicht bereits am ersten Tag nach dem Auslaufen der erhöhten Anfangsvergütung und durch einseitige Fortzahlung der erhöhten Anfangsvergütung durch die Schiedsbeklagte beginnen. Denn in dem Fall hätte es die Schiedsbeklagte in der Hand, den Fristbeginn auszulösen, ohne dass der Schiedskläger die erhöhte Anfangsvergütung beansprucht und ohne dass diese überhaupt durch ein Gutachten bestätigt wurde. Eine Begutachtung kann jedoch erst nach Auslaufen des fünfjährigen Anfangszeitraums vorgenommen werden. Die Dauer der Begutachtung liegt dabei außerhalb der Sphäre der Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber. Am ersten Tag nach dem Auslaufen des Anfangszeitraums stehen die Voraussetzungen für eine Verlängerung der Anfangsvergütung noch nicht fest, so dass der Fristlauf nicht bereits zu diesem Zeitpunkt beginnen kann.

40 Für den Beginn der Frist ist maßgeblich, wann „die Anfangsvergütung verlängert worden ist“ im Sinne von § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV.

41 „Nachdem“ im Zusammenhang mit der Passivformulierung „verlängert worden ist“ deutet auf ein zeitliches Nacheinander hin und darauf, dass nicht auf die gesetzlich

eintretende rückwirkende Anspruchsentstehung, sondern auf die Bestätigung durch den Netzbetreiber abzustellen ist.

- 42 Die Vorschrift ließe sich dahingehend lesen, dass ein zeitliches Nacheinander bereits mit dem Auslaufen des Fünfjahreszeitraums vorliegen könnte. Es erschiene demgemäß nicht ausgeschlossen, die Meldung in das Register vorzunehmen, auch wenn die Vorgaben für die verlängerte Anfangsvergütung weder erfüllt noch bis zum Ablauf der 3-Monats-Frist nachgewiesen worden sind. Denn die Vorschrift lässt auch das Verständnis zu, dass diese die Verlängerung nicht an das Einhalten der gesetzlichen Anspruchsvoraussetzungen knüpft und somit die Frist unabhängig vom Einhalten der Anspruchsvoraussetzungen beginnen könnte (vgl. dagegen bereits Rn. 32).
- 43 Näherliegend ist allerdings, dass es für den Fristbeginn nicht allein auf das Auslaufen des Fünfjahreszeitraums ankommt, sondern die Anfangsvergütung zunächst verlängert worden sein muss, d. h. auf der Grundlage der Anerkennung durch den Netzbetreiber. Erst danach hat die Meldung in das Anlagenregister zu erfolgen. Nach diesem Verständnis liefe die Frist frühestens, nachdem der Nachweis erbracht worden ist, weil erst dann die Anfangsvergütung durch den Netzbetreiber verlängert werden kann. Eine automatische, vorläufige Weiterzahlung der erhöhten Anfangsvergütung ist nicht gleichzusetzen mit der Verlängerung der Anfangsvergütung i. S. v. § 6 Abs. 3 Nr. 2 AnlRegV.
- 44 Es kommt auch nicht auf den Zeitpunkt des Auslaufens des fünfjährigen Anfangszeitraums an, weil der Ordnungsgeber den Fristbeginn nicht auf das Auslaufen der Anfangsvergütung nach fünf Jahren gesetzt hat.¹⁷
- 45 Vielmehr impliziert die Formulierung, dass der Anspruch auf die Verlängerung auch bestehen muss.
- 46 Das Verfahren der Verlängerung kann sich bis in das folgende Kalenderjahr hinziehen; die Meldefrist beginnt erst dann zu laufen.¹⁸ Hierzu muss das Gutachten und die Anerkennung durch den Netzbetreiber abgewartet werden. Der FGW verlangt, dass Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber ihrem Netzbetreiber innerhalb von vier Monaten nach dem anlagenbezogenen Stichtag den Nachweis für den Anspruch auf den verlängerten Zeitraum der erhöhten Anfangsvergütung erbringen sollten.¹⁹ Die Technische Richtlinie des FGW enthält zwar keine Aussagen zum Beginn der Meldefrist, aber würde die 3-Monats-Frist der AnlRegV bereits mit Auslaufen des Fünfjah-

¹⁷ *Wolfshohl*, in: Frenz (Hrsg.), EEG II Anlagen und Verordnungen, 1. Aufl. 2016, AnlRegV § 6 Rn. 26.

¹⁸ *Wolfshohl*, in: Frenz (Hrsg.), EEG II Anlagen und Verordnungen, 1. Aufl. 2016, AnlRegV § 6 Rn. 26.

¹⁹ FGW e. V. - Fördergesellschaft Windenergie und andere Dezentrale Energien (FGW), Technische Richtlinien für Windenergieanlagen, Teil 5 „Bestimmung und Anwendung des Referenzertrags“, Revision 5 Stand: 30.01.2013 in Kapitel 4.2 S. 12 und Anhang E.

reszeitraums beginnen, würde dies zu widersprüchlichen Ergebnissen führen. Denn die in der Technischen Richtlinie angegebene Antragsfrist wäre noch nicht abgelaufen.

- 47 Für den bisherigen Befund spricht der Vergleich mit der Formulierung in § 6 Abs. 2 Nr. 5 EEG 2014 („in Anspruch genommen werden soll“) und in § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 AnlRegV („in Anspruch nehmen wollen“). Für Windenergieanlagenbetreiber findet sich keine ähnliche Formulierung in der AnlRegV, so dass es auf den Nachweis über die Verlängerung der Anfangsvergütung und die Anerkennung durch den Netzbetreiber ankommt.
- 48 Der Nachweis durch den Schiedskläger gegenüber der Schiedsbeklagten erfolgte am 2. September 2015 und die Registrierung im Anlagenregister am 22. oder 23. September 2015, so dass die 3-Monats-Frist durch den Schiedskläger eingehalten wurde. Hierbei kann offenbleiben, ob der Nachweis gegenüber dem Netzbetreiber am 2. September 2015 bereits den Fristbeginn auslöst oder ob es auf einen späteren Zeitpunkt, z. B. Prüfung und eine Bestätigung durch den Netzbetreiber ankommt.

2.2.4 Informationspflicht der Schiedsbeklagten

- 49 Da der Schiedskläger fristgemäß seine WEA gemeldet hat, muss auch nicht entschieden werden, ob und wie sich eine eventuelle Informationspflichtverletzung der Schiedsbeklagten nach § 16 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV auf die Sanktion in § 25 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 EEG 2014 auswirken würde. Nach § 16 Abs. 3 Satz 1 AnlRegV sind Netzbetreiber verpflichtet, Anlagenbetreiberinnen bzw. -betreiber über die neuen Meldepflichten in der AnlRegV zu informieren. Dies musste in Textform in der Endabrechnung für das Jahr 2014, d. h. im Jahr 2015 erfolgen.

2.3 Kostenentscheidung

- 50 Die Schiedsbeklagte trägt die Kosten des Verfahrens nach den Ziffern 17.1 und 17.2 des Schiedsvertrages. Die Kostenentscheidung folgt aus Ziffer 17.4 i. V. m. § 1057 Abs. 1 ZPO. Weil der Schiedskläger obsiegte, werden der Schiedsbeklagten die Kosten des Verfahrens ganz auferlegt.

Dr. Brunner

Dibbern

Dr. Lovens

(urlaubsbedingt an der
Unterzeichnung verhindert)

14